

## Absenzenordnung

### § 1 Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen- und Urlaubswesen

### § 2 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Praxis an unserer Schule sicher.

### § 3 Grundsatz

- <sup>1</sup> Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- <sup>2</sup> Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichtes ohne Entschuldigung.

### § 4 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- <sup>1</sup> Krankheiten oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- <sup>2</sup> Arzttermine und Therapien, welche ausserhalb der Unterrichtszeit nicht möglich sind;
- <sup>3</sup> Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen;
- <sup>4</sup> höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen.

### § 5 Meldung der Absenz

- <sup>1</sup> Die zuständige Lehrperson ist frühzeitig (bei Krankheit vor Unterrichtsbeginn) über die Absenz zu informieren.
- <sup>2</sup> In der Regel melden die Erziehungsberechtigten der Lehrperson die Absenz des Kindes mündlich.
- <sup>3</sup> Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen.
- <sup>4</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als zehn Tagen ist der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- <sup>5</sup> Unentschuldigte Absenzen oder nicht akzeptierte Entschuldigungen meldet die Lehrperson der Schulleitung.
- <sup>6</sup> Die Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

## § 6 Jokertage

Siehe „Reglement Jokertage und Ferienverlängerung“  
Ein Jokertag muss mindestens 1 Tag im Voraus beantragt werden.

## § 7 Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches *Gesuch* der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

- <sup>1</sup> Urlaubsgesuche sind schriftlich bei der Klassenlehrperson einzureichen, welche das *Gesuch* an die dafür zuständige Instanz weiterleitet.
- <sup>2</sup> Urlaubsgesuche sind mindestens vier / bzw. sechs Wochen im Voraus einzureichen.

## § 8 Sanktionen bei Missachten der Absenzenordnung

- <sup>1</sup> Nachfrage bei den Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson.
- <sup>2</sup> Im Wiederholungsfall ermahnt der Schulrat, auf Antrag der Schulleitung, die Erziehungsberechtigten schriftlich.
- <sup>3</sup> Bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung mit Busse bis zu 5'000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

## § 9 Beschluss

Erstellt durch die Schulleitung im Mai 2012.  
Genehmigt durch den Schulrat am 11. Juni 2012

## § 10 Änderungen

- 17. Juni 2015
  - § 7: Anpassung Einreichfrist bei Urlaubsgesuchen von drei auf vier/sechs Wochen.
  - § 10: neu erstellt
-